

91. Ist in Fällen, wo das anzusehende Urteil zugleich mit der Berufungsschrift öffentlich zugestellt werden soll (§. 477 C.P.D.), das Berufungsgericht zuständig, beide Zustellungen zu bewilligen (§. 187 C.P.D.)?

II. Civilsenat. Beschl. v. 29. September 1885 i. S. F. (Rl.) w. Ehefrau F. (Bekl.) Beschw.-Rep. II. 121/85.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der für die Berufungsinstanz dem durch Urteil des Landgerichtes Karlsruhe vom 16. März d. F. mit seiner Klage auf Ehescheidung abgewiesenen Kläger beigeordnete Anwalt hat in der Berufungsschrift bei dem Oberlandesgerichte Karlsruhe auch gebeten, die öffentliche Zustellung der Berufung und des Urteiles an die Beklagte, Berufungsbeklagte, verwilligen zu wollen. Das Oberlandesgericht war der Ansicht, es könne dem Gesuche um gleichzeitige Zustellung der Berufungsschrift und des Urteiles nicht entsprochen werden, weil die Zustellung der Berufungsschrift dem Berufungsgerichte zufomme, die öffentliche Zustellung des Urteiles vom 16. März d. F. dagegen nur von dem Landgerichte Karlsruhe bewilligt werden könne. In letzterer Hinsicht ging das Oberlandesgericht davon aus: es sei nach §. 187 C.P.D. die öffentliche Zustellung bei dem Prozeßgerichte nachzusuchen und von diesem Gerichte zu bewilligen; unter dem Prozeßgerichte könne aber nur dasjenige Gericht verstanden werden, bei welchem der Rechtsstreit, in welchem eine Zustellung erfolgen solle, anhängig, bezw. von welchem die zuzustellende Entscheidung erlassen worden sei. Wenn §. 477 C.P.D. eine gleichzeitige Zustellung des Urteiles und der Berufungsschrift, also die Zustellung des Urteiles erster Instanz durch den bei dem Berufungsgerichte zugelassenen und für die Berufungsinstanz bestellten Anwalte

ausnahmsweise für zulässig und gültig erkläre, so könne damit im Hinblick auf §. 187 nur der Fall gemeint sein, wenn die Zustellung ohne Intervention des Prozeßgerichtes unmittelbar durch den Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz erfolgen könne.

Das Oberlandesgericht verfügte daher, es müsse dem Vertreter des Berufungsklägers überlassen werden, die öffentliche Zustellung des Urtheiles erster Instanz bei dem Landgerichte zu beantragen und sich erforderlichen Falles weiter zu äußern, wenn die öffentliche Zustellung der Berufungsschrift allein begehrt werden sollte.

Diese Verfügung kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Wenn es sich um die Bewirkung einer Zustellung handelt, erscheint als Prozeßgericht im Sinne des §. 187 C.P.D. dasjenige Gericht, bei welchem ein Rechtsstreit anhängig ist oder bei welchem er mittels der Zustellung anhängig werden soll. Wie es daher keinem Zweifel unterliegt (und auch von dem Oberlandesgerichte nicht bezweifelt wurde), daß, sofern es sich nur um die öffentliche Zustellung der Berufungsschrift handeln würde, die Bewilligung der öffentlichen Zustellung dem Berufungsgerichte zukommt, so kann auch dessen Zuständigkeit nicht beanstandet werden, sofern zur wirksamen Einlegung der Berufung auch die Bewilligung der öffentlichen Zustellung des angefochtenen Urtheiles nachgesucht wird. Der Umstand, daß das Urtheil, dessen öffentliche Zustellung in Frage steht, nicht von dem Berufungsgerichte, sondern von dem Untergerichte erlassen wurde, schließt, soweit es sich um eine gleichzeitige Zustellung des Urtheiles mit der Berufungsschrift handelt, die Eigenschaft des Berufungsgerichtes als Prozeßgericht nicht aus. Wie der für die Berufungsinstanz bestellte Anwalt nicht bloß zur Einlegung der Berufung, sondern auch zur unmittelbaren Bewirkung der nach §. 477 C.P.D. erforderlichen gleichzeitigen Zustellung des erstinstanzlichen Urtheiles zuständig ist, so erscheint es entsprechend, daß das Berufungsgericht nicht bloß zur Bewilligung der öffentlichen Zustellung der Berufungsschrift, sondern auch zur Bewilligung der gleichzeitigen öffentlichen Zustellung des erstinstanzlichen Urtheiles zuständig ist."